

Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester und Neujahr:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Ortskern des Marktes Wiesentheid das **Abbrennen von Feuerwerkskörpern** auch an Silvester verboten ist. Zu diesem Zweck hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2010 nachstehende Anordnung beschlossen:

Sprengstoff-Verordnung

Vollzug der 1. Sprengstoffverordnung hier: Anordnung nach § 24 Abs. 2 1. SprengV

Im Vollzug des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23.11.1977 (BGBl. I. S. 2141), neugefasst durch Bek. v. 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062) wird durch den Markt Wiesentheid aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes

a n g e o r d n e t,

dass auch am 31. Dezember und am 1. Januar in folgenden Bereichen wegen der brandempfindlichen Gebäude das **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse 2 verboten ist.**

Das Verbot bezieht sich auf folgende Straßen:

Schlossplatz, Kanzleistraße bis zur Einmündung Hans-Zander-Weg, Badergasse, Kirchgasse, Köglergasse, Forstamtstraße, Eichgasse, Frommgasse, Erweinstraße, Marienplatz, Balth.-Neumann-Straße ab Ecke Bahnhofstraße bis Einmündung Badergasse.

Wiesentheid, den 17.12.2010

Dr. Werner Knaier
1. Bürgermeister

§ 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

1.

der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

2.

der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.